

Leistungskonzept

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und Grundlage für deren weitere Förderung sein. Grundlage der Beurteilung sind gemäß dem SchulG §48 und APO-GOST die erbrachten Leistungen in den Bereichen „schriftliche Arbeiten“ und „sonstige Leistungen“.

Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen (vgl. SiLP HBM). Dies sind folgende Bereiche:

- Funktionale kommunikative Kompetenz

(Hör-/Hörsehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben, Sprachmittlung, Verfügen über sprachliche Mittel: Wortschatz, Grammatik, Aussprache, Orthografie sowie Anwendung kommunikativer Strategien)

- interkulturelle kommunikative Kompetenz

(Verstehen und Handeln in fremdsprachlichen Kontexten und Kommunikationssituationen, Nutzen von soziokulturellem Orientierungswissen, Bewusstheit von interkulturellen Einstellungen)

- Text- und Medienkompetenz

(Textverständnis/-deutung/-interpretation im weitesten Sinn in den jeweiligen medialen Darstellungsformen)

- Sprachlernkompetenz

(Lernmethoden, Strategien im individuellen Spracherwerbsprozess)

- Sprachbewusstheit

(variable und bewusste Nutzung der Ausdrucksmittel einer Sprache, Reflexion und sprachlich sensible Gestaltung von Kommunikationssituationen)

Sie sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Dabei hat die produktive mündliche Sprachverwendung der Fremdsprache einen besonderen Stellenwert. Leistungen, die von den Schülerinnen und Schülern in den Bereichen „Sprechen: an Gesprächen teilnehmen“ und „Sprechen: zusammenhängendes Sprechen“ erbracht werden, können im Rahmen von mündlichen Prüfungen bewertet werden.

2. Schriftliche Arbeiten

Schreiben ist Bestandteil jeder Klassenarbeit und wird durch mindestens eine weitere funktionale kommunikative Teilkompetenz (Hör-/Hörsehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Sprachmittlung) und/oder die isolierte Überprüfung des Verfügens über sprachliche Mittel ergänzt. Die Teilkompetenzen Sprachmittlung, Hör-/Hörsehverstehen und Leseverstehen sind jeweils mindestens einmal pro Schuljahr im Rahmen einer Klassenarbeit zu überprüfen.

2.1 Anzahl der Klassenarbeiten

Jahrgang	Anzahl	Dauer
5	6	Bis zu 1
6	6	1
7	5*	1
8	4*	1-2
9	4-5**	1-2
10	4-5***	1-2

*Mit Beschluss vom 10. August 2023 wurde die Anzahl der Klassenarbeiten um 1 reduziert. In Jahrgang 7 werden im ersten Halbjahr (unverändert) drei Klassenarbeiten, im zweiten Halbjahr 2 Klassenarbeiten geschrieben. In Jahrgang 8 ist die Aufteilung auf die Halbjahre 2 – 2. Hinzu kommt in Jahrgang 8 eine zentrale Vergleichsklausur (VERA8), die jedoch nicht maßgeblich zur Notenbildung herangezogen werden darf.

**In Jahrgang 9 wird eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

***Ab 2024 wird nach der Umstellung auf G9 die letzte Prüfung eine (landesweit einheitliche) Zentrale Prüfung sein. Das Ergebnis allein ist nicht entscheidend für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe, da es mit den übrigen schriftlichen Leistungen des gleichen Schulhalbjahres gleichzusetzen und zu verrechnen ist..

2.2 Bewertungsgrundlage

Bei der Bewertung kommt der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung grundsätzlich ein höheres Gewicht zu als der inhaltlichen Leistung. Im Laufe der Lernzeit nimmt das Gewicht der inhaltlichen Leistung zu.

Bei der Bewertung der Teilkompetenzen Schreiben und Sprachmittlung sind die kommunikative Textgestaltung, das Ausdrucksvermögen/Verfügen über sprachliche Mittel sowie die Sprachrichtigkeit einzubeziehen. Dabei wird auch das Gelingen der Kommunikation berücksichtigt. Bei der Bewertung der Teilkompetenz Sprechen im Rahmen einer mündlichen Leistungsüberprüfung (Kommunikationsprüfung) sind die kommunikative Strategie und Präsentations- oder Diskurskompetenz sowie das Verfügen über sprachliche Mittel und die

sprachliche Korrektheit einzubeziehen. Dabei wird insbesondere das Gelingen der Kommunikation berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Teilkompetenzen Schreiben, Sprachmittlung und Sprechen werden der Umfang und die Genauigkeit der Kenntnisse sowie die Differenziertheit, gedankliche Stringenz und inhaltliche Strukturiertheit der Aussagen bewertet.

Bei der Bewertung der isolierten Überprüfung der Teilkompetenzen Leseverstehen und Hör-/Hörsehverstehen ist nur zu bewerten, ob die englischsprachige Lösung das richtige Verständnis des Textes nachweist; sprachliche Verstöße werden nicht gewertet.

Für die Jahrgänge 5 bis 10 gelten für die Bewertung der Gesamtleistung einer schriftlichen Klassenarbeit folgende Bewertungsgrundlagen:

Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft	Ungenügend
% der erreichbaren Punkte	bis 90%	bis 75%	bis 60%	bis 45%	bis 25%	

3. Sonstige Leistungen

Laut Kernlehrplan NRW für das Fach Englisch erfasst der Bereich *Sonstige Leistungen* bzw. *Sonstige Mitarbeit* „die im Unterrichtsgeschehen durch praktische, schriftliche und mündliche Beiträge erkennbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler.“ Bei der Bewertung berücksichtigt werden die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der Beiträge.

Die Kompetenzentwicklung im Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen im Unterricht wird sowohl durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt. Zusammengefasst zählen zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ bzw. „Sonstige Leistungen“ folgende Dinge:

- Individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch (verstehende Teilnahme sowie kommunikatives Handeln)
- Kooperative Leistungen in Partner- und Gruppenarbeit (als individuelle Leistung in Prozess und Ergebnis erkennbar)
- Punktuelle Leistungsnachweise (schriftliche Überprüfung von Hör- und Leseverstehen, Wortschatz und Grammatik, vorgetragene Hausaufgaben, Kurzreferat)
- Längerfristig gestellte Aufgaben (Heftführung/Dossier/Lesetagebuch, Projektarbeiten)
- Präsentationen
- Dokumentationen (Protokoll, Arbeitsmappe, Materialdossier, Lern-/Arbeits- und Lesetagebuch),

sowie ggf. weitere Schülerprodukte und -tätigkeiten, die im Vorhinein von der Lehrperson im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit definiert und anschaulich erklärt wurden.

3. Hinweise zur Sekundarstufe 2

In der SII werden Klausuren gemäß der Vorgaben des Zentralabiturs gestellt. Sie werden anschließend auch auf der Grundlage eines entsprechenden Erwartungshorizontes korrigiert und bewertet. Die Notenvergabe erfolgt auf Grundlage des folgenden Punkterasters des Zentralabiturs NRW:

erreichte Gesamtpunktzahl	Note	Noten- punkte	erreichte Gesamtpunktzahl	Note	Noten- punkte
143 – 150	sehr gut plus	15	83 – 89	befriedigend minus	7
135 – 142	sehr gut	14	75 – 82	ausreichend plus	6
128 – 134	sehr gut minus	13	68 – 74	ausreichend	5
120 – 127	gut plus	12	60 – 67	ausreichend minus	4
113 – 119	gut	11	50 – 59	mangelhaft plus	3
105 – 112	gut minus	10	40 – 49	mangelhaft	2
98 – 104	befriedigend plus	9	30 – 39	mangelhaft minus	1
90 – 97	befriedigend	8	0 – 29	ungenügend	0

Die in der gymnasialen Oberstufe verpflichtend vorgeschriebene mündliche Prüfung wird in der Q2.1 durchgeführt. Sie ersetzt eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie dient vor allem im Grundkurs auch der Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung, soweit die Schülerinnen und Schüler Englisch als 4. Abiturfach angewählt haben.